



HESSISCHER LANDTAG

16. 08. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 06.07.2021

Vermeidung der Manipulationen bei Briefwahlen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei den Kommunalwahlen im März 2021 gab es aus verschiedenen Kommunen und Kreisen Berichte über erheblich divergierende Wahlergebnisse der Briefwahlen, die den Verdacht auf eine Wahlmanipulation oder Wahlfälschung aufkommen lassen. Briefwahlen sind besonders anfällig für Manipulationen, da hier – im Gegensatz zur Wahl im Lokal – der Austausch einer größeren Anzahl von Wahlzetteln möglich erscheint. Wahlfälschungen können dabei auch durch die Größe und Unübersichtlichkeit der Auszählungsorte begünstigt werden.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist bei der Briefwahl die öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe zurückgenommen und die Integrität der Wahl nicht gleichermaßen gewährleistet wie bei der Urnenwahl im Wahllokal. Die Zulassung der Briefwahl dient aber nach Auffassung des BVerfG dem Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Dieser Grundsatz stelle eine zu den Grundsätzen der Freiheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl gegenläufige verfassungsrechtliche Grundentscheidung dar, die grundsätzlich geeignet sei, Einschränkungen anderer Grundentscheidungen der Verfassung zu rechtfertigen. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, bei der Ausgestaltung des Wahlrechts die kollidierenden Grundentscheidungen einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. Die Briefwahl wurde vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund vom BVerfG wiederholt als verfassungsgemäß angesehen (BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2013, Az.: 2 BvC 7/10, juris Rn. 13 m.w.N.). Das Gericht hat dabei aber betont, dass der Gesetzgeber für eine bestmögliche Sicherung und Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze zu sorgen und dabei die bisherigen Regelungen und Handhabung der Briefwahl ständig in Anbetracht neu auftretender Entwicklungen, die unvorhergesehene Gefahren für die Integrität der Wahl mit sich bringen können, zu überprüfen hat. Entsprechende Vorkehrungen hat der Gesetzgeber auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses getroffen. Auch bei der Briefwahl erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich nach §§ 17 Satz 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG), § 37 Kommunalwahlordnung (KWO). Im Übrigen enthält das Kommunalwahlrecht nähere Vorgaben für die Briefwahl in § 19 KWG, § 45 KWO. Danach erfolgt die Stimmabgabe mit Hilfe eines amtlichen Stimmzettelumschlags, der zu verschließen ist und gemeinsam mit dem Wahlschein und der vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl mit dem amtlichen Wahlbriefumschlag einzureichen ist. Für die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse einschließlich der Briefwahlergebnisse enthalten die §§ 46 ff. KWO detaillierte Vorgaben einschließlich der gegenseitigen Kontrolle des Wahlvorstands, der Wahlniederschrift und Aufbewahrung der Wahlunterlagen. Bei Anhaltspunkten für Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises nach § 25 KWG Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Im Wahlprüfungsverfahren kann auch die Ermittlung des Briefwahlergebnisses anhand der vollständig dokumentierten Wahlunterlagen und bei Anhaltspunkten für Unregelmäßigkeiten unter erneuter Auszählung der Stimmen überprüft werden. Bei Unregelmäßigkeiten, die sich auf die Verteilung der Sitze auswirken können, ist eine Wiederholung der Wahl in den betroffenen Wahl- oder Briefwahlbezirken und ggf. auch im ganzen Wahlkreis anzuordnen. Darüber beschließt nach § 26 KWG die neue Vertretungskörperschaft, gegen deren Beschluss wiederum nach § 27 KWG verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden kann. Soweit bei den Kommunalwahlen am 14. März 2021 in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bei der Versendung von Briefwahlunterlagen oder der Ergebnisermittlung beobachtet worden sind, wird dem im Rahmen der Wahlprüfung nachgegangen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeitige Praxis der Auszählung von Briefwahlstimmzetteln bei Wahlen für hinreichend manipulationssicher?

Ja.

Frage 2. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, Manipulationen bei der Auszählung von Briefwahlzetteln zu erschweren?

Nein. Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Falls 2. zutreffend: durch welche konkreten Maßnahmen sollen bzw. können nach Auffassung der Landesregierung Manipulationen erschwert werden?

Entfällt.

Frage 4. Hält es die Landesregierung unter technischen und datenschutzrechtlichen Aspekten für möglich, die an Briefwähler ausgegebenen Wahlzettel mit einer Codierung oder fälschungssicheren Markierung zu versehen, um einen späteren Austausch dieser Wahlzettel auszuschließen?

Nein. Bei der Durchführung von Kommunalwahlen werden amtlich hergestellte Stimmzettel verwendet, die nach § 27 Abs. 4 Satz 1 KWO außer dem vorgesehenen amtlichen Aufdruck keine Kennzeichen tragen dürfen. Individuelle Markierungen würden dem Grundsatz der geheimen Wahl nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, Art. 138 Verfassung des Landes Hessen, § 1 Abs. 1 KWG widersprechen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: plant die Landesregierung zukünftig die Markierung von Briefwahlunterlagen?

Entfällt.

Frage 6. Ist der Landesregierung bekannt, ob es in anderen Bundesländern Überlegungen zur Verbesserung der Manipulationssicherheit der Briefwahl gibt?

Nein. Das Kommunalwahlrecht in anderen Bundesländern ist mit den Regelungen in Hessen und im Übrigen auch mit den für Landtags- und Bundestagswahlen geltenden wahlrechtlichen Vorschriften zur Stimmabgabe per Briefwahl und Ermittlung der Briefwahlergebnisse im Wesentlichen vergleichbar.

Wiesbaden, 5. August 2021

In Vertretung:
Dr. Stefan Heck